

**Rundschreiben der Eidg. Bankenkommission:
Prüfung von Banken und Effekthändlern (Prüfung)
vom 11. 12. 2004**

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
1.1	Geltungsbereich und Begriffe	2
1.2	Aufteilung in Rechnungsprüfung und Aufsichtsprüfung	2
1.3	Prüfkonzept	2
2	Prüfgegenstand	4
2.1	Rechnungsprüfung.....	4
2.1.1	Gegenstand der Rechnungsprüfung	4
2.1.2	Ziel der Rechnungsprüfung	4
2.1.3	Anwendbare Prüfstandards	4
2.1.4	Prüferische Durchsicht der Frühinformation	4
2.2	Aufsichtsprüfung	5
2.2.1	Gegenstand der Aufsichtsprüfung	5
2.2.2	Ziel der Aufsichtsprüfung	5
2.2.3	Anwendbare Prüfstandards	5
2.2.4	Pflichtprüfungen	5
2.2.4.1	Prüfung der Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen.....	5
2.2.4.2	Prüfung der Einhaltung der Eigenmittel-, Risikoverteilungs- und Li- quiditätsvorschriften	6
2.2.4.3	Weitere Pflichtprüfungen.....	6
2.2.5	Von der Bankenkommission im Einzelfall festgelegte Prüfungen	7
2.2.6	Schwerpunktprüfung.....	7
3	Prüfvorgehen	7
3.1	Prüfplanung	7
3.2	Risikoanalyse und daraus abgeleitete Prüfstrategie	8
3.2.1	Rechnungsprüfung	9
3.2.2	Aufsichtsprüfung.....	9
3.3	Nachprüfungen	10
3.4	Koordination mit der internen Revision.....	10
3.5	Berichterstattung	10
3.5.1	Prüfbericht	10
3.5.2	Ergänzende schriftliche Berichterstattung.....	10
3.5.3	Meldung von schwerwiegenden Missständen und strafbaren Handlungen.....	10
4	Prüfung von Finanzgruppen und Finanzkonglomeraten	10
4.1	Geltungsbereich.....	10
4.2	Abweichungen und Ergänzungen zu Ziffern 1 - 3	11
4.3	Zusätzliche Bestimmungen	12
4.3.1	Prüfungen bei ausländischen Unternehmungen einer Finanzgruppe oder eines Finanzkonglomerats.....	12
4.3.2	Abstützung auf Prüfungen in- und ausländischer Aufsichtsbehörden.....	12
5	In-Kraft-Treten	12
6	Übergangsbestimmung	12

Anhänge:

- Anhang 1: Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse/Prüfstrategie“
- Anhang 2: Glossar

1 Einleitung

1.1 Geltungsbereich und Begriffe

Dieses Rundschreiben gilt für Revisionsstellen nach Art. 20 BankG und Art. 18 BEHG. Diese werden im Folgenden als *Prüfgesellschaften* bezeichnet. 1

Das Rundschreiben erläutert den Gegenstand (Ziffer 2) und das Vorgehen (Ziffer 3) bei der jährlichen Revision nach Art. 19 Abs. 1 BankG und nach Art. 17 Abs. 1 BEHG bei Banken und Effekthändlern. Anstelle des Begriffs „Revision“ wird im Folgenden „Prüfung“ verwendet. Das Rundschreiben regelt sowohl die Prüfung von Einzelinstituten als auch von *Finanzgruppen* und *Finanzkonglomeraten*, die der Aufsicht der Bankenkommission unterstehen (Ziffer 4). 2

Die der Aufsicht der Bankenkommission unterstellten Banken, Effekthändler, *Finanzgruppen* und *Finanzkonglomerate* werden in diesem Rundschreiben unter dem Begriff „*Institute*“ zusammengefasst. 3

Die *kursiv* gedruckten Begriffe sind im Glossar (Anhang 1, Ziffer 5 und Anhang 2) erläutert. 4

1.2 Aufteilung in Rechnungsprüfung und Aufsichtsprüfung

Die jährlichen Prüfungen nach Art. 19 Abs. 1 BankG und Art. 17 Abs. 1 BEHG werden unterteilt in die Rechnungsprüfung (Ziffer 2.1) und die Aufsichtsprüfung (Ziffer 2.2) mit separater Berichterstattung (EBK-RS 0/• Prüfbericht). 5

Diese Aufteilung bezweckt insbesondere 6

- eine effiziente, rasche und bedürfnisgerechte Berichterstattung
- eine transparente Darstellung der Aufgaben und Tätigkeiten der *Prüfgesellschaften* sowie
- eine verbesserte Transparenz der Beziehungen zwischen geprüftem *Institut*, Aufsichtsbehörde und *Prüfgesellschaft* im dualistischen Aufsichtssystem.

Die Rechnungsprüfung erfolgt nach Prüfstandards, die für den Berufsstand massgebend und allgemein anerkannt sind und die abgestimmt sind auf die vom geprüften *Institut* angewandten Rechnungslegungsgrundsätze (Ziffer 2.1.3). Die Aufsichtsprüfung wird zusätzlich massgeblich durch die Vorgaben der Bankenkommission bestimmt. 7

Bei der Rechnungsprüfung und der Aufsichtsprüfung sind die anerkannten Standards und berufsüblichen Massnahmen zur Gewährleistung der Prüfqualität anzuwenden (Prüfmethodologie, Qualitätskontrollen, „second partner review“ etc.). 8

Zur Sicherstellung einer hohen Prüfeffizienz und zur Vermeidung von Prüfungslücken werden die Rechnungsprüfung und die Aufsichtsprüfung von der gleichen *Prüfgesellschaft* durchgeführt. 9

1.3 Prüfkonzept

Die Prüfung erfolgt aufgrund eines risikoorientierten Ansatzes. Die Risikobeurteilung beinhaltet eine systematische Erfassung und Analyse der Risiken, die für die Urteilsbildung der *Prüfgesellschaft* hinsichtlich des Prüfgegenstandes *wesentlich* sind (Grundsatz der *Wesentlichkeit*). Es obliegt der Verantwortung des Prüfers, die Risikosituation zuverlässig zu ermitteln. Die *Risikoanalyse* und die daraus abgeleitete Prüfstrategie (Ziffer 3.2) sind ein zentraler Bestandteil der Prüfungsplanung (Ziffer 3.1). 10

- Die Risikobeurteilung steuert das Prüfungsvorgehen hinsichtlich der Auswahl der Prüfgebiete und der Bestimmung der *Prüftiefe* (Ziffer 3.2 sowie Anhang 1). Die Risikobeurteilung erfolgt aufgrund einer ganzheitlichen Betrachtungsweise des *Instituts*. Erst in der daraus abgeleiteten Prüfstrategie wird die Aufteilung in Rechnungs- und Aufsichtsprüfung von Bedeutung, insbesondere wenn die Berichtsabgabe bzw. Prüfperiode für die Rechnungs- und die Aufsichtsprüfung zeitlich auseinanderfallen (EBK-RS 0/- Prüfbericht). 11
- Die *Prüfgesellschaft* hat sich von der Angemessenheit und Wirksamkeit des *internen Kontrollsystems* und des Risikomanagements durch entsprechende *verfahrensorientierte Prüfungen* zu überzeugen. Die Prüfung des *internen Kontrollsystems* ist ein wichtiger Bestandteil der Rechnungsprüfung und der Aufsichtsprüfung. Aufgrund der Ergebnisse der *verfahrensorientierten Prüfung* des *internen Kontrollsystems* bestimmt die *Prüfgesellschaft* Art und Umfang der *ergebnisorientierten Prüfungen*. 12
- Im Rahmen der Aufsichtsprüfungen werden die nach dem risikoorientierten Ansatz festgelegten Prüfungen ergänzt durch 13
- die Pflichtprüfungen (Ziffer 2.2.4)
 - die von der Bankenkommission im Einzelfall festgelegten Prüffelder (Ziffer 2.2.5)
 - die Schwerpunktprüfung (Ziffer 2.2.6).
- Die jährlichen Pflichtprüfungen stellen sicher, dass keine aufsichtsrechtlich relevanten Gebiete ausgelassen werden. Zu den Ergebnissen der Pflichtprüfungen muss die *Prüfgesellschaft* in jedem Fall Stellung nehmen (EBK-RS 0/• Prüfbericht). Die *Prüftiefe* der Pflichtprüfungen wird wiederum durch die Risikobeurteilung bestimmt. Die Bankenkommission kann aufgrund von spezifischen Sachverhalten oder Entwicklungen im Markt im Einzelfall weitere Prüffelder festlegen. 14
- Das Ziel der jährlichen Schwerpunktprüfung ist, dass sich die *Prüfgesellschaft* über einen Mehrjahres-Prüfungszyklus hinweg ein zuverlässiges Bild (hohe *Urteilssicherheit*, „high assurance“) verschafft über die Qualität und Funktionstüchtigkeit der organisatorischen Massnahmen der *internen Kontrolle*, die für die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen sowie weiterer *massgebender Vorschriften und Standesregeln* erforderlich sind. 15
- Eine periodische hohe *Urteilssicherheit* für die aufsichtsrechtlich relevanten Gebiete im Rahmen eines Mehrjahres-Prüfungszyklus soll auch dadurch sichergestellt werden, dass die *Prüfgesellschaft* die sich aus dem systematischen Schema ergebende Risikobeurteilung und die daraus abgeleitete *Prüftiefe* jeweils plausibilisiert, durch eine subjektive Einschätzung ergänzt und – falls notwendig - die *Prüftiefe* entsprechend anpasst (Anhang 1). 16
- Die *Prüfgesellschaft* berücksichtigt in ihrer Mehrjahres-Prüfplanung, dass sie in allen übrigen wichtigen Bereichen eines *Instituts*, die nicht durch die jährlichen Pflichtprüfungen abgedeckt sind, Prüfungshandlungen durchführt. Sie stellt damit sicher, dass keine wichtigen Bereiche über mehrere Jahre hin von Prüfungshandlungen ausgespart bleiben. 17

2 Prüfgegenstand

2.1 Rechnungsprüfung

2.1.1 Gegenstand der Rechnungsprüfung

Prüfgegenstände der Rechnungsprüfung sind die Jahresrechnung (Einzel- und - wo zutreffend – Konzernabschluss) und darauf basierende aufsichtsrechtliche Ausweise. Im Prüfbericht (EBK-RS 0/• Prüfbericht) nimmt die *Prüfgesellschaft* zusätzlich Stellung zur

- Angemessenheit der Organisation und *internen Kontrolle* bei der Erstellung der Jahres- und Zwischenabschlüsse (Abschlussprozess),
- Bewertung der Aktiven und Ausserbilanzgeschäfte sowie Wertberichtigungs- und Rückstellungspolitik
- Angemessenheit des Instrumentariums der finanziellen Planung und Steuerung sowie zur Budgetierung und finanziellen Entwicklung (Soll-Ist-Vergleich).

Als aufsichtsrechtlicher Ausweis gilt die direkte Berichterstattung der *Institute* an die Aufsichtsbehörde im Rahmen der Frühinformation (EBK-RS 99/3 Frühinformation). 19

2.1.2 Ziel der Rechnungsprüfung

Ziel der Rechnungsprüfung ist die Abgabe des Prüfurteils („audit opinion“) betreffend die Übereinstimmung der Jahresrechnung mit den angewandten Rechnungslegungsvorschriften. Das Prüfurteil basiert auf den angewandten Prüfstandards gemäss Ziffer 2.1.3. 20

2.1.3 Anwendbare Prüfstandards

Für die Prüfung der Jahresrechnung gelten die Prüfstandards nach Rz 22 – 24 (inklusive der dazugehörigen, von den entsprechenden Berufsorganisationen herausgegebenen Interpretationen). Zu berücksichtigen ist zudem die aufsichtsrechtliche Praxis betreffend die Sorgfalt eines ordentlichen und sachkundigen Prüfers nach Art. 20 Abs. 4 BankG bzw. Art. 34 Abs. 1 Bst. a BEHV. 21

- a. Für Jahresrechnungen, die nach den Richtlinien der Bankenkommission zu den Rechnungslegungsvorschriften (RRV-EBK) erstellt werden, gelten die anwendbaren *Prüfstandards der Treuhand-Kammer*. 22
- b. Für Jahresrechnungen, die nach den International Financial Reporting Standards (IFRS, vorher IAS) erstellt werden, gelten die International Standards des International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB). 23
- c. Für Jahresrechnungen, die nach den Generally Accepted Accounting Principles der USA (US-GAAP) erstellt werden, gelten die Prüfstandards gemäss den Generally Accepted Auditing Standards der USA (US-GAAS). 24

2.1.4 Prüferische Durchsicht der Frühinformation

Das EBK-RS 99/3 Frühinformation legt die direkte Berichterstattung der *Institute* an die Aufsichtsbehörde fest. Die von den *Instituten* nach Jahresabschluss einzureichenden Informationen enthalten Angaben zur Jahresrechnung und weitere Informationen. 25

Die *Prüfgesellschaft* prüft die in die Frühinformation eingeflossenen Angaben zur Jahresrechnung im Rahmen der Rechnungsprüfung. Die weiteren Informationen unterzieht sie einer *prüferischen Durchsicht* („review“). 26

2.2 Aufsichtsprüfung

2.2.1 Gegenstand der Aufsichtsprüfung

Prüfgegenstände der Aufsichtsprüfung sind die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen und weitere von der Bankenkommision definierte Prüffelder nach Ziffer 2.2.5. 27

2.2.2 Ziel der Aufsichtsprüfung

Ziel der Aufsichtsprüfung ist die Abgabe des Prüfurteils über die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen sowie weiterer *massgebender Vorschriften und Standesregeln* durch das geprüfte *Institut*. Das Prüfurteil basiert auf den angewandten Prüfstandards (Ziffer 2.2.3). Damit die *Prüfgesellschaft* sich ein Urteil über die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen sowie weiterer *massgebender Vorschriften und Standesregeln* bilden kann, führt sie die Pflichtprüfungen (Ziffer 2.2.4) sowie die sich aus der *Risikoanalyse* (Ziffer 3.2) ergebenden Prüfungen durch. Die Bankenkommision kann im Einzelfall weitere Prüffelder festlegen (Ziffer 2.2.5). 28

2.2.3 Anwendbare Prüfstandards

Bei der Aufsichtsprüfung basiert die *Prüfgesellschaft* auf den anwendbaren und allgemein anerkannten Grundsätzen des Berufsstandes (z.B. die International Standards on Assurance Engagements des IAASB respektive die *Prüfstandards der Treuhand-Kammer*) sowie den Vorgaben dieses Rundschreibens. Primär für die Rechnungsprüfung konzipierte Grundsätze des Berufsstandes sind, soweit möglich und sinnvoll, für die Aufsichtsprüfung zu übernehmen. Zu berücksichtigen ist zudem die aufsichtsrechtliche Praxis betreffend die Sorgfalt eines ordentlichen und sachkundigen Prüfers nach Art. 20 Abs. 4 BankG bzw. Art. 34 Abs. 1 Bst. a BEHV. 29

2.2.4 Pflichtprüfungen

Die Pflichtprüfungen decken jene Prüffelder ab, bei denen die *Prüfgesellschaft* jedes Jahr eine Bestätigung oder Stellungnahme im Bericht über die Aufsichtsprüfung abgeben muss (Ziffern 2.2.4.1 – 2.2.4.3). Die Ergebnisse der Pflichtprüfungen und der basierend auf der *Risikoanalyse* festgelegten Prüfungen (Ziffer 3.2) bilden die Grundlage für die Urteilsbildung der *Prüfgesellschaft* hinsichtlich der Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen sowie *weiterer massgebender Vorschriften und Standesregeln*. 30

Eine Pflichtprüfung kann mittels einer *Prüfung*, einer *prüferischen Durchsicht* oder einer *Plausibilisierung* erfolgen. Die der Bankenkommision und dem Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle eingereichte *Risikoanalyse* und darauf abgestimmte Prüfstrategie legt die geplante *Prüftiefe* offen (Ziffer 3.2). 31

Die *Prüfgesellschaft* prüft mit der von ihr festgelegten *Prüftiefe* die Einhaltung der für die Pflichtprüfungen *massgebenden Vorschriften und Standesregeln*. *Massgebende Vorschriften und Standesregeln* geben jedoch nicht für alle denkbaren Geschäftsbereiche und Sachverhalte eine anwendbare Sollnorm. Statt dessen muss der Prüfer von seinem Ermessen in einer Weise Gebrauch machen, die allgemeinen Berufsgrundsätzen entspricht ("professional judgement"). 32

2.2.4.1 Prüfung der Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen

Stellt die *Prüfgesellschaft* Sachverhalte fest, die Verletzungen gesetzlicher Vorschriften oder sonstige Missstände darstellen, hat sie zu beurteilen, ob die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen noch gegeben ist oder nicht. 33

Das Prüfurteil der *Prüfgesellschaft* entspricht einer negativen *Zusicherung* („negative assurance“), d.h. die *Prüfgesellschaft* bestätigt, dass sie auf keine Sachverhalte gestossen ist, aus denen sie schliessen müsste, dass die Bewilligungsvoraussetzungen nicht eingehalten werden. Ist sie auf solche Sachverhalte gestossen, erläutert sie diese im Prüfbericht oder in einer Meldung gemäss Art. 21 Abs. 4 BankG bzw. Art. 19 Abs. 5 BEHG. 34

2.2.4.2 Prüfung der Einhaltung der Eigenmittel-, Risikoverteilungs- und Liquiditätsvorschriften

Die Bestätigung der Einhaltung dieser Vorschriften ist ein wichtiger Bestandteil der Pflichtprüfungen. Die *Prüftiefe* in diesen Bereichen basiert auf der Einschätzung des Risikos, dass das *Institut* die Vorschriften nicht einhält. 35

2.2.4.3 Weitere Pflichtprüfungen

Damit ein Urteil über die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen gebildet werden kann, müssen *wesentliche* Geschäftsbereiche sowie die *wesentlichen* organisatorischen Strukturen (Aufbau- und Ablauforganisation) von der *Prüfgesellschaft* beurteilt werden. Die Prüffelder der Aufsichtsprüfung ergeben sich aus der *Risikoanalyse* (Ziffer 3.2.2). 36

Folgende Bereiche gelten als Pflichtprüffelder, zu denen sich die *Prüfgesellschaft* jährlich ein Urteil bilden und Stellung nehmen muss: 37

- Angemessenheit der „*corporate governance*“ inklusive Trennung von Geschäftsleitung und Organ für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle 38
- Ordnungsmässigkeit der Geschäfte von Organen und qualifiziert Beteiligten 39
- Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit der mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen sowie der qualifiziert Beteiligten 40
- Angemessenheit der Organisation und des *internen Kontrollsystems* (inkl. Informatik) 41
- Angemessenheit der Identifikation, Messung, Bewirtschaftung und Überwachung der Risiken 42
- Angemessenheit der *interne Revision* 43
- Angemessenheit der „*compliance*“-Funktion 44
- Einhaltung der *Geldwäschereivorschriften* 45
- Einhaltung von Vorschriften im Zusammenhang mit der konsolidierten Überwachung (siehe Rz 84) 46

Die *Prüfgesellschaft* bestimmt die *Prüftiefe* (*Prüfung, prüferische Durchsicht* oder *Plausibilisierung*) der einzelnen Prüffelder aufgrund ihrer *Risikoanalyse* (Ziffer 3.2). 47

Nicht als jährliche Pflichtprüfungen gelten insbesondere Prüfungen nach 48

- Art. 15 Börsengesetz (Prüfung der Journal- und Meldepflichten),
- Art. 4 und 19 Anlagefondsgesetz sowie Art. 3 Anlagefondsverordnung (Prüfung der Bestimmungen für bankinterne Sondervermögen und für Depotbanken),
- Art. 16k Abs. 2 Nationalbankgesetz (Prüfung der Einhaltung des Gesetzes, insbesondere die Richtigkeit der Meldungen an die Nationalbank),
- Art. 43 Abs. 1 Pfandbriefgesetz (Prüfung von Pfandregister und Darlehensdeckung)

Die *Prüfgesellschaft* stellt die Einhaltung der entsprechenden Prüf- und Berichterstattungspflichten im Rahmen ihrer Mehrjahres-Prüfplanung sicher.

2.2.5 Von der Bankenkommission im Einzelfall festgelegte Prüfungen

Die Bankenkommission kann weitere Prüffelder festlegen. Sie kann diese Prüffelder jährlich festlegen und zwar für ein einzelnes *Institut*, für mehrere *Institute* zusammen oder für sämtliche ihrer Aufsicht unterstellten *Institute*. 49

Die Bankenkommission definiert die weiteren Prüffelder für ein einzelnes *Institut* insbesondere auf der Grundlage der *Risikoanalyse* der *Prüfgesellschaft* und/oder von spezifischen Sachverhalten. Sie bespricht, soweit nötig, die Zielsetzung dieser Prüfungen mit der *Prüfgesellschaft*. Die *Prüfgesellschaft* führt diese Prüfungen nach den Vorgaben der Bankenkommission durch. 50

Die Bankenkommission definiert die weiteren Prüffelder für mehrere *Institute* zusammen bzw. für alle *Institute* insbesondere aufgrund von Entwicklungen im Markt oder von neuen *massgebenden Vorschriften und Standesregeln*. Sie bespricht, soweit nötig, die Zielsetzung dieser Prüfungen mit den *Prüfgesellschaften*. Die *Prüfgesellschaften* führen diese Prüfungen nach den Vorgaben der Bankenkommission durch. 51

2.2.6 Schwerpunktprüfung

Die *Prüfgesellschaft* führt jährlich eine Schwerpunktprüfung durch. Die *Prüfgesellschaft* verschafft sich durch die Schwerpunktprüfung über einen Mehrjahres-Prüfungszyklus hinweg ein zuverlässiges Bild (hohe *Urteilssicherheit*) über die Qualität und Funktionstüchtigkeit der *internen Kontrollen*, die für die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen sowie weiterer *massgebender Vorschriften und Standesregeln* erforderlich sind. 52

Die Auswahl des Prüffeldes für die Schwerpunktprüfung erfolgt durch die *Prüfgesellschaft* und kann auf folgenden Kriterien beruhen: 53

- Prüffeld, das in den vergangenen Jahren nicht einer *Prüfung*, sondern einer *prüferischen Durchsicht* mit weniger hoher *Urteilssicherheit* ("moderate assurance") unterzogen wurde
- Prüffeld, das von der Bankenkommission festgelegt wurde (Ziffer 2.2.5).

3 Prüfvorgehen

3.1 Prüfplanung

Die *Prüfgesellschaft* plant ihre Prüftätigkeit in Übereinstimmung mit den anwendbaren und allgemein anerkannten Grundsätzen des Berufsstandes (Ziffer 2.1.3 und 2.2.3) und berücksichtigt die Vorgaben dieses Rundschreibens. 54

Im Rahmen der Prüfungsplanung verschafft sich der Prüfer ein generelles Verständnis der Geschäftsbereiche des *Instituts*, insbesondere über die Produkte und Dienstleistungen der Geschäftsbereiche sowie deren organisatorischen Aufbau. Der Prüfer nimmt dazu Einsicht in sachdienliche Dokumente (Organigramme, Reglemente, Weisungen, Kompetenzregelungen, Limitenwesen, Grundsätze der Risikoerkennung, -beurteilung und -überwachung, Management- und Performance-Reporting, „*compliance*“-Programm etc.) und führt Gespräche mit der Geschäftsleitung bzw. der Leitung der Geschäftsbereiche. Soweit der Prüfer dies als angezeigt erachtet, stützt er sich bei seinen Erhebungen auf die Ergebnisse der Vorjahresprüfung und anderweitige sachdienliche Auswertungen (z.B. Risikoanalysen der *internen Revision*). 55

- Ein wichtiger Teil der Prüfplanung ist die jährliche *Risikoanalyse* und die daraus abgeleitete Prüfstrategie (Ziffer 3.2). Die *Prüfgesellschaft* bespricht die *Risikoanalyse* und die daraus abgeleitete Prüfungsstrategie vor Beginn von *wesentlichen* Prüfungshandlungen mit der Geschäftsleitung, der *internen Revision* und dem Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle des zu prüfenden *Instituts*. Das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle kann diese Besprechung an ein „*audit committee*“ delegieren. Die *Prüfgesellschaft* bleibt indessen verantwortlich für die *Risikoanalyse* und die daraus abgeleitete Prüfstrategie. 56
- Die *Prüfgesellschaft* beschreibt die *Risikoanalyse*, die daraus abgeleitete Prüfstrategie und deren Ergebnis jeweils in einem Anhang zum Bericht der Aufsichtsprüfung (EBK-RS 02/03 Prüfbericht). Sie begründet dabei auch, weshalb sie in bestimmten Geschäftsbereichen des *Instituts* keine Prüfungshandlungen durchführt und hält fest, wenn sie die Prüfstrategie im Verlaufe der Prüfung geändert hat. 57
- Die Bankenkommission kann die *Risikoanalyse* und die daraus abgeleitete Prüfstrategie vor Prüfbeginn einverlangen und Anpassungen anregen oder weitere Prüfungen verlangen. 58
- 3.2 Risikoanalyse und daraus abgeleitete Prüfstrategie**
- Die *Prüfgesellschaft* führt im Rahmen der jährlichen Prüfungsplanung eine *Risikoanalyse* des zu prüfenden *Instituts* durch. Dazu nutzt sie auch vorhandene Informationen zum Risikomanagement und zum *internen Kontrollsystem* des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle sowie der Geschäftsleitung. Im Rahmen der *Risikoanalyse* identifiziert und analysiert die *Prüfgesellschaft* all diejenigen Geschäftsrisiken des *Instituts*, die einen *wesentlichen* Einfluss auf die Urteilsbildung der *Prüfgesellschaft* haben können hinsichtlich
- der zu prüfenden Jahresrechnung (Rechnungsprüfung);
 - der Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen und weiterer *massgebender Vorschriften und Standesregeln* durch das *Institut* (Aufsichtsprüfung).
- Diese Risiken werden als *Schlüssel-Prüfrisiken* bezeichnet.
- Die Durchführung der *Risikoanalyse* erfordert von der *Prüfgesellschaft* ein generelles Verständnis 60
- der für das *Institut* relevanten Umweltfaktoren (Branche, Märkte, Kunden, sonstige) und „key-stakeholder“-Einflüsse,
 - der Geschäftstätigkeit und
 - der Risikoexposition
- sowie eine generelle Einschätzung
- des Kontrollumfeldes (Geschäftsprozesse, *interne Kontrollen*, Risikomanagement, Informatik, Integrität des Managements) und
 - der Erfolgsfaktoren, die für die Umsetzung zentraler Unternehmensziele und -strategien kritisch sind.
- Für jedes *Schlüssel-Prüfrisiko* wird dessen Einfluss auf die Rechnungsprüfung und die Aufsichtsprüfung analysiert. 61
- Die *Prüfgesellschaft* dokumentiert die Faktoren, auf denen sie ihr Verständnis aufbaut, in ihren Arbeitspapieren. Sie fasst die *wesentlichen* Erkenntnisse und Schlussfolgerungen in einem von der Bankenkommission vorgegebenen standardisierten Formular (Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse/Prüfstrategie“, Anhang 1) zusammen. 62

Die Elemente der <i>Risikoanalyse</i> und der darauf abgeleiteten Prüfstrategie sind in Ziffern 3.2.1 und 3.2.2 sowie in Anhang 1 weiter detailliert.	63
3.2.1 Rechnungsprüfung	
Das generelle Verständnis des <i>Instituts</i> und dessen Umfelds sowie die Erkenntnisse aus der im Rahmen der Prüfungsplanung durchgeführten <i>Risikoanalyse</i> und der daraus abgeleiteten Prüfungsstrategie bilden die Basis zur Festlegung des Vorgehens bei der Rechnungsprüfung.	64
Die für die Rechnungsprüfung erforderlichen Planungsschritte erfolgen nach berufsüblichen Standards (Ziffer 2.1.3) und nach den von den <i>Prüfgesellschaften</i> für die Rechnungsprüfung entwickelten Methodologien.	65
Die <i>Prüfgesellschaften</i> fassen die für die Rechnungsprüfung <i>wesentlichen</i> Erkenntnisse und Schlussfolgerungen in standardisierter Form (Anhang 1) zusammen.	66
3.2.2 Aufsichtsprüfung	
Auf der Basis des unter Ziffer 3.2 beschriebenen Vorgehens führt die <i>Prüfgesellschaft</i> eine vorläufige Beurteilung der Angemessenheit der Organisation des <i>Instituts</i> durch.	67
Für jedes <i>Schlüssel-Prüfrisiko</i> sowie für die Prüffelder der Pflichtprüfungen wird die Einschätzung des Risikos aufgrund des vorhandenen <i>inhärenten Risikos</i> sowie des <i>Kontrollrisikos</i> beurteilt.	68
Das <i>inhärente Risiko</i> entspricht der prüfungsrelevanten Bedeutung des Geschäftsbereiches. Das <i>inhärente Risiko</i> kann „höher“ sein, falls der Geschäftsbereich von einem <i>Schlüssel-Prüfrisiko</i> betroffen ist, oder „tiefer“ in allen übrigen Fällen. Bei der Einschätzung des <i>inhärenten Risikos</i> werden die vom <i>Institut</i> zur Risikominimierung bzw. –begrenzung getroffenen Massnahmen und deren Wirksamkeit nicht berücksichtigt.	69
Mit dem <i>Kontrollrisiko</i> bringt die <i>Prüfgesellschaft</i> ihre vorläufige Beurteilung der Angemessenheit und Wirksamkeit der vom <i>Institut</i> zur Risikominimierung bzw. –begrenzung getroffenen Massnahmen zum Ausdruck. Das <i>Kontrollrisiko</i> kann „tiefer“, „mittel“ oder „höher“ sein. Bestehen Anzeichen dafür, dass das <i>interne Kontrollsystem</i> in einem Geschäftsbereich lückenhaft und/oder unwirksam ist, ist das <i>Kontrollrisiko</i> mit „höher“ anzusetzen. Besteht die begründete Annahme, dass die organisatorischen Massnahmen der <i>internen Kontrolle</i> in einem Geschäftsbereich angemessen und wirksam sind, ist das <i>Kontrollrisiko</i> mit „tiefer“ zu bewerten. In allen übrigen Fällen ist das <i>Kontrollrisiko</i> als „mittel“ einzustufen.	70
Die Risikobeurteilung pro Geschäftsbereich wird durch die Kombination des <i>inhärenten Risikos</i> und des <i>Kontrollrisikos</i> vorgenommen. Die Risikobeurteilung wird mit „minimal“, „moderat“, „mittel“ oder „maximal“ bezeichnet. Daraus wird systematisch die Prüfstrategie (d.h. die <i>Prüftiefe</i>) abgeleitet.	71
Ergibt die Risikobeurteilung ein maximales Risiko lautet der vordefinierte Prüfungsansatz „ <i>Prüfung</i> “, bei mittlerem Risiko „ <i>Prüferische Durchsicht</i> “, bei moderatem Risiko „ <i>Plausibilisierung</i> “ und bei minimalem Risiko „Keine Erhebungen“.	72
Die Vorgehensweise bei der Erarbeitung der <i>Risikoanalyse</i> und der daraus abgeleiteten Prüfstrategie wird in Anhang 1 im Detail erläutert.	73

3.3 Nachprüfungen

Bei der Feststellung von Verletzungen gesetzlicher Vorschriften oder sonstiger Missstände setzt die *Prüfgesellschaft* gemäss Art. 21 Abs. 3 BankG bzw. Art. 19 Abs. 4 BEHG eine angemessene Frist zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes. Nach Ablauf der Frist führt die *Prüfgesellschaft* eine *Nachprüfung* durch. Ziel der *Nachprüfung* ist, festzustellen, ob das *Institut* die nötigen Massnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes ergriffen und umgesetzt hat. Zeigt die *Nachprüfung* die Bereinigung der Beanstandung, erfolgt die Berichterstattung im Prüfbericht (EBK-RS 0/• Prüfbericht). Sind die für die Behebung der Beanstandung nötigen Massnahmen innerhalb der Frist nicht umgesetzt worden, so ist der Bankenkommission unverzüglich ein Bericht über die Ergebnisse der *Nachprüfung* zuzustellen (Art. 41 Abs. 1 BankV). 74

3.4 Koordination mit der internen Revision

Bestimmungen zur *internen Revision* und insbesondere zur Koordination zwischen *Prüfgesellschaft* und *interner Revision* sind in Art. 19 Abs. 3 BankG, Art. 40a BankV, Art. 36 BEHV sowie im EBK-RS 95/1 Interne Revision enthalten. Zu beachten sind ferner die diesbezüglichen *Prüfstandards der Treuhand-Kammer*. 75

Die *Prüfgesellschaft* und die *interne Revision* stimmen sich im Rahmen der Festlegung ihrer jeweiligen Prüfstrategien ab. Sie vertreten dabei ihre jeweiligen Standpunkte und können darauf gestützt das gemeinsame Vorgehen festlegen. Die Verantwortung für die Durchführung der Rechnungsprüfung und der Aufsichtsprüfung bleibt bei der *Prüfgesellschaft*. 76

3.5 Berichterstattung

3.5.1 Prüfbericht

Die Berichterstattung über die Rechnungsprüfung und die Aufsichtsprüfung wird in EBK-RS 0/• Prüfbericht geregelt. 77

3.5.2 Ergänzende schriftliche Berichterstattung

Der Prüfbericht und die ergänzende schriftliche Berichterstattung müssen konsistent sein. Als ergänzende schriftliche Berichterstattung gelten sogenannte „management letters“ oder separate ergänzende schriftliche Berichte an das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle oder das „*audit committee*“. Die *Prüfgesellschaft* hält insbesondere *wesentliche* Mängel und wichtige Feststellungen nicht nur in der ergänzenden schriftlichen Berichterstattung, sondern auch im Prüfbericht angemessen fest. Auf die ergänzende schriftliche Berichterstattung ist im Prüfbericht hinzuweisen (EBK-RS 0/• Prüfbericht). 78

3.5.3 Meldung von schwerwiegenden Missständen und strafbaren Handlungen

Stellt die *Prüfgesellschaft* schwerwiegende Mängel gemäss Art. 21 Abs. 4 BankG bzw. Art. 19 Abs. 5 BEHG fest, benachrichtigt sie die Bankenkommission sofort und nicht erst mit der Abgabe des Prüfberichtes (EBK-RS 0/• Prüfbericht). 79

4 Prüfung von Finanzgruppen und Finanzkonglomeraten

4.1 Geltungsbereich

Finanzgruppen und *Finanzkonglomerate*, die nach Art. 23a BankV oder Art. 29 BEHV verpflichtet sind, eine Konzernrechnung zu erstellen oder aufgrund einer Verfügung der Bankenkommission oder auf andere Weise verpflichtet wurden, die Rechnungslegungs-, Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften nach BankG auf konsolidierter Basis einzuhalten, werden einer jährlichen Prüfung nach Art. 19 Abs. 1 BankG und nach Art. 17 Abs. 1 BEHG durch eine von der Bankenkommission anerkannte *Prüfgesellschaft* unterzogen (Konzernprüfung). 80

Die Ziffern 1-3 sind den Besonderheiten und Bedürfnissen der Konzernprüfung entsprechend sinngemäss anzuwenden. Abweichungen und Ergänzungen zu den Ziffern 1-3 regelt Ziffer 4.2, während zusätzliche Bestimmungen zur Konzernprüfung unter Ziffer 4.3 aufgeführt sind. **81**

4.2 Abweichungen und Ergänzungen zu Ziffern 1 - 3

2.2.4 Pflichtprüfungen / Randziffern 30-48: **82**

Grundsätzlich gelten die Pflichtprüfungen für alle in- und ausländischen Unternehmen einer *Finanzgruppe* oder eines *Finanzkonglomerats* mit einer Bank- oder Effektenhändlerstätigkeit sowie jene, für welche die Bankenkommission die Vornahme der Pflichtprüfungen angeordnet hat. Die Bankenkommission kann im Einzelfall nach vorgängiger Absprache mit der *Prüfgesellschaft* Anpassungen der Pflichtprüffelder festlegen oder einzelne der Pflichtprüffelder gemäss Ziffern 2.2.4.1 – 2.2.4.3 als ganz oder teilweise nicht anwendbar erklären.

Grundsätzlich gelten die für ein Prüffeld *massgebenden* schweizerischen *Vorschriften und Standesregeln* sinngemäss auch für die ausländischen Unternehmen einer *Finanzgruppe* oder eines *Finanzkonglomerats*. Stehen der Anwendung *massgebender* schweizerischer *Vorschriften und Standesregeln* ausländische Regelungen entgegen, ist die Bankenkommission darüber zu informieren. **83**

2.2.4.3 Weitere Pflichtprüfungen / Randziffer 46: **84**

Für die Prüfung von *Finanzgruppen* und *Finanzkonglomeraten* werden zusätzlich die folgenden Pflichtprüffelder definiert, zu denen sich die *Prüfgesellschaft* jährlich ein Urteil bilden und Stellung nehmen muss:

- Angemessenheit der konzernweiten organisatorischen Vorkehrungen zur Einhaltung der Eigenmittel-, Risikoverteilungs- und Liquiditätsvorschriften auf konsolidierter Basis sowie zum Management gruppeninterner Klumpenrisikopositionen
- Angemessenheit der konzernweiten organisatorischen Vorkehrungen zur Überwachung der Einhaltung der schweizerischen und ausländischen aufsichtsrechtlichen Vorschriften und Standesregeln durch die zur *Finanzgruppe* oder zum *Finanzkonglomerat* gehörenden Unternehmen
- Einhaltung der grundlegenden Prinzipien der EBK-Geldwäschereiverordnung (Art. 3 Abs. 1 GwV EBK), globale Überwachung von Rechts- und Reputationsrisiken (Art. 9 GwV EBK) sowie Einhaltung der *Geldwäschereivorschriften* durch inländische Gruppengesellschaften (Art. 2 Abs. 2 Bst. d GwV EBK).

2.2.6 Schwerpunktprüfung / Randziffern 52-53: **85**

Bei der Auswahl des Prüffeldes für die Schwerpunktprüfung sind die besonderen Verhältnisse der *Finanzgruppe* bzw. des *Finanzkonglomerats* zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Konzernprüfung kann die *Prüfgesellschaft* eine zusätzliche Schwerpunktprüfung vornehmen bzw. die Bankenkommission eine solche anordnen. **86**

3.1 Prüfungsplanung / Randziffern 54-58: **87**

Sofern sich die *Prüfgesellschaft* bei der Prüfplanung auf Prüfergebnisse *verbundener Prüfgesellschaften* abstützt und/oder in der Prüfstrategie den Einsatz *verbundener Prüfgesellschaften* vorsieht, berichtet sie in der für die *Finanzgruppe* bzw. das *Finanzkonglomerat* einzureichenden Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse/Prüfstrategie“ darüber. In der Prüfplanung können Prüfungen in- und ausländischer Aufsichtsbehörden berücksichtigt werden (Ziffer 4.3.2).

3.2.2 Aufsichtsprüfung / Randziffer 67-73:	88
Die Beurteilung der Organisation und <i>internen Kontrolle</i> durch die <i>Prüfgesellschaft</i> erfolgt pro Geschäftsart („Line of Business“) oder Geschäftsprozess und kann somit allenfalls die juristischen Strukturen innerhalb der <i>Finanzgruppe</i> oder des <i>Finanzkonglomerats</i> durchbrechen.	
3.5.3 Meldung von schwerwiegenden Missständen und strafbaren Handlungen / Randziffer 79:	89
Stellt die <i>Prüfgesellschaft</i> bei Unternehmen von <i>Finanzgruppen</i> oder <i>Finanzkonglomeraten</i> , für welche die <i>Pflichtprüfungen</i> nach Ziffer 2.2.4 vorzunehmen sind, schwerwiegende Mängel gemäss Art. 21 Abs. 4 BankG und Art. 19 Abs. 5 BEHG fest, benachrichtigt sie die Bankenkommision sofort und nicht erst mit der Abgabe des Prüfberichtes.	
4.3 Zusätzliche Bestimmungen	
4.3.1 Prüfungen bei ausländischen Unternehmungen einer Finanzgruppe oder eines Finanzkonglomerats	
Grundsätzlich nimmt die <i>Prüfgesellschaft</i> die im Rahmen der Konzernprüfung notwendigen Aufsichtsprüfungen bei ausländischen Unternehmen einer <i>Finanzgruppe</i> oder eines <i>Finanzkonglomerats</i> selbst vor.	90
Die Prüfungen können jedoch auch durch <i>verbundene Prüfgesellschaften</i> vorgenommen werden. Die <i>verbundenen Prüfgesellschaften</i> sind in diesem Fall durch die <i>Prüfgesellschaft</i> ordnungsgemäss zu instruieren und periodisch einer Qualitätskontrolle zu unterziehen.	91
4.3.2 Abstützung auf Prüfungen in- und ausländischer Aufsichtsbehörden	
Es liegt im Ermessen der <i>Prüfgesellschaft</i> , inwiefern sie sich auf Prüfungen in- und ausländischer Aufsichtsbehörden abstützt, die diese bei Unternehmen der <i>Finanzgruppe</i> oder des <i>Finanzkonglomerats</i> vorgenommen haben. Sie berücksichtigt dabei insbesondere deren generellen Aufsichtsauftrag, deren Bereitschaft zum Informationsaustausch, den Zugang zu den erforderlichen Prüfungsunterlagen und die Erfahrungen aus früheren Prüfungen.	92
5 In-Kraft-Treten	
Datum des In-Kraft-Tretens (nach allfälligen Anpassungen aufgrund der Testlaufergebnisse): 1. Juli 2005	93
6 Übergangsbestimmung	
Das Rundschreiben ist auf die Prüfung des am 31. Dezember 2005 endenden Geschäftsjahres der <i>Institute</i> anzuwenden. Bei <i>Instituten</i> , die das Geschäftsjahr nicht per 31. Dezember abschliessen, ist das erste nach dem 31. Dezember 2005 abgeschlossene Geschäftsjahr massgebend.	94

Anhang 1: Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse/Prüfstrategie“

Anhang 2: Glossar

Rechtliche Grundlage:

- BankG: Art. 18-22
- BEHG: Art. 17-19